

Aufgrund des § 20 Abs. 4 Z 3 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 8/2016, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 25. 11. 2016 folgende Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsgebührenverordnung) beschlossen:

Bearbeitungsgebührenverordnung

§ 1. (1) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der in § 20 Abs. 1 Z 10 und 11 ZÄKG durchzuführenden Verfahren in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

(2) Gebührenpflichtige Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 ZÄKG sind Anträge auf Anerkennung von zahnärztlichen Qualifikationen, bei denen nicht die für die Anerkennung im Rahmen der erworbenen Rechte vorgesehene Berufspraxis erfüllt ist (§ 11 ZÄ-EWRV 2008) sowie Anträge auf Anerkennung zahnärztlicher Drittlanddiplome mit Anerkennung und dreijähriger Berufspraxis in einem anderen Mitgliedstaat (§ 12 ZÄ-EWRV 2008).

(3) Im Falle des § 20 Abs. 1 Z 11 ZÄKG wird bei der Durchführung von Verfahren betreffend die vorübergehende Dienstleistungserbringung gemäß § 31 Abs. 2b (Prüfung der Qualifikation) und 2d (Durchführung einer Eignungsprüfung) ZÄG eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

(4) Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Zahnärztekammer zu.

§ 2. (1) Die Gebührenschuld für die entsprechende Bearbeitungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Entscheidung/Feststellung der Österreichischen Zahnärztekammer, ob im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 1 eine gebührenpflichtige Maßnahme durchgeführt wird. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin/der Antragsteller.

(2) Die Bearbeitungsgebühr ist auf das Konto der Österreichischen Zahnärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Zahnärztekammer gutgeschrieben wurde.

(3) Die weitere Bearbeitung des Antrags (Festsetzung eines Gesprächs-/Prüfungstermins etc.) erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages.

§ 3. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ergibt sich aus den in der Anlage dem jeweiligen Verfahren zugeordneten Tarifen. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4. (1) Ergibt sich nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens eine Differenz hinsichtlich des entrichteten Betrages und der tatsächlich zur Anwendung zu bringenden Tarifposition, so sind zu viel bezahlte Beträge zurückzuzahlen oder ist die fehlende Differenz nachzufordern und von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu bezahlen.

(2) Wird ein Antrag vor Abhaltung des Anerkennungsgesprächs, der Eignungsprüfung bzw. Prüfung der Qualifikation zurückgezogen, werden 80vH der vorgesehenen entsprechenden Gebühr rückerstattet. Erfolgt eine Zurückziehung nach diesem Zeitpunkt, so ist die gesamte Gebühr zu entrichten.

(3) Im Falle einer Wiederholung der Eignungsprüfung gemäß § 14 Abs. 3 ZÄ-EWRV 2008 sind 80vH der dafür vorgesehenen Gebühr zu entrichten.

§ 5. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer zu veröffentlichen.

§ 6. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer zu veröffentlichen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

Anlage**Tarif** über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2023)

- | | |
|---|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 Z 10 ZÄKG: | |
| a) Anerkennungsgespräch mit Fachexperten | € 608,11 |
| b) Eignungsprüfung mit Fachexperten | € 1.459,47 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 Z 11 ZÄKG: | |
| a) Prüfung der Qualifikation gemäß § 31 Abs. 2b ZÄG | € 243,24 |
| b) Eignungsprüfung gemäß § 31 Abs. 2d ZÄG | € 1.459,47 |

Erklärung:

§ 20 Abs. 1 Z 10 Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen gemäß § 9 ZÄG
(Anerkennungsgespräch oder Eignungsprüfung):

- Zahnärztliche Qualifikationen, die nicht die für die Anerkennung im Rahmen der erworbenen Rechte vorgesehene Berufspraxis erfüllen (§ 11 ZÄ-EWRV 2008);
- Zahnärztliche Drittlanddiplome mit Anerkennung und dreijähriger Berufspraxis in einem anderen Mitgliedstaat (§ 12 ZÄ-EWRV 2008).

§ 20 Abs. 1 Z 11 - Durchführung von Verfahren betreffend die vorübergehende Dienstleistungserbringung gemäß § 31 Abs. 2b und 2d ZÄG